ärztliche tauglichkeitsbescheinigung und startberechtigung

I. Personen, die aufgrund körperlicher oder geistiger Gebrechen oder Funktionsstörungen nicht in der Lage sind die erforderlichen sportartspezifischen Leistungen ohne Gefahr für Gesundheit oder Leben zu erbringen, dürfen nicht als Kickboxer an Wettkämpfen teilnehmen.
Dies gilt insbesondere auch für akute (und) konsumierende Erkrankungen mit der Gefahr von kardiopulmonaler Dekompensation.

II. Im Speziellen dürfen Personen, die unter die folgenden Punkte fallen, den Kickboxsport nicht wettkampfmäßig ausüben

A Erkrankungen des Bewegungs- und Stützapparates:
angeborene oder erworbene Veränderung, die zu Schädigungen der sportausübenden Person führen können (z.B. Wirbelgleiten – Spondylolisthesis; Nucleus pulposus-protrusion oder Prolaps mit neurologischen Ausfällen; Bandscheibenerkrankungen; höhergradige Hüftgelenksveränderungen – Dysplasien; Abnützungserscheinungen, die klinisch in Erscheinung treten – Arthrosen; Zustand nach Knochenbrüchen (sowohl konservativ als auch operativ behandelte), unter einer angemessenen Heilungs- und Rehabilitationsfrist – klinische und röntgenologische Kontrolle der Bruchspaltheilung.

B Organerkrankungen:

1. Entfernung oder Funktionsausfall eines von paarig angelegten Organen.

2. Herz-, Kreislauf- und Lungenerkrankungen mit nachweisbaren kardiopulmonalen Funktionsstörungen.

3. Nierenerkrankungen mit Funktionsstörungen und bzw. oder Auswirkungen auf Herz und Kreislauf.

C Erkrankungen des Blutes und blutbildender Organe, insbesondere Blutgerinnungsstörungen.

D Stoffwechselerkrankungen mit Dekompensationsgefahr, z.B. juveniler Diabetes mellitus.

E Eingeweidebrüche mit Teileventration.

F Gefäßveränderungen (z.B. Aneurysmen), höhergradige Durchblutungsstörungen oder Stauungen.

G Neurologische Affektionen mit Verschlimmerungstendenz, Geisteskrankheiten inklusive

Süchtigkeiten und hirnpathologische Ausfälle.

H Augenkrankheiten mit Sehstörungen (Erblindung, Verlust, Gesichtsfeldausfälle, Halbseitenblindheiten). Hochgradige Veränderungen der Sehschärfe: Sehfehler von mehr als 5 Dioptrien dürfen nur nach Vorlage eines zustimmenden fachärztlichen Gutachtens zum Kickboxen zugelassen werden. Dies tritt auch für Erkrankungen mit der Gefahr einer Netzhautablösung zu.

I Krankheiten des Gehörs und Gleichgewichtsorganes: Ab einer Herabsetzung der Hörschärfe für laute Umgangssprache auf weniger als 2 Meter.

All diese oben angeführten Punkte sind Orientierungsrichtlinien, wobei sich der Verbandsarzt des Österreichischen Bundesfachverbandes für Kickboxen Erweiterungen, Ergänzungen und Entscheidungen in letzter Instanz vorbehält. Bei Unsicherheit über die Tauglichkeitseignung ist der Verbandsarzt zu konsultieren.

ärztliche erstuntersuchung

Ärztliche Bestätigung:
Erstuntersuchung

Datum der Untersuchung	Stempel und Unterschrift des Arztes	Ergebnis der Untersuchung